

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Hilmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telefax: 8 88 845 ppbn d
Telefax: 21 08 64



Inhalt

Dr. Liesel Hartenstein
MdB zu den ökologi-
schen Gefahren, die
durch einen Golfkrieg
entstehen könnten:
Klimakatastrophe
durch Brand von Öl-
quellen.

Seite 1

Dr. Wilhelm Bruns zur
Notwendigkeit neu ver-
einbarter Institutionen
und Methoden der
Streitschlichtung: Am
Vorabend einer wichti-
gen KSZE-Konferenz.

Seite 2

Manfred Reimann MdB
zur Lage auf dem Ar-
beitsmarkt: Kein Grund
zum Jubeln.

Seite 5

Günther Heyenn MdB
zu Waigets Art, die
deutsche Einheit zu fi-
nanzieren: Dreister Griff
in die Taschen der Bei-
tragszahler.

Seite 6

46. Jahrgang / 8

11. Januar 1991

Klimakatastrophe durch Brand von Ölquellen?

Zu den ökologischen Gefahren, die durch einen Golfkrieg entstehen könnten

Von Dr. Liesel Hartenstein MdB

Stellvertretende Vorsitzende der Bundestags-Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre"

Nach Informationen aus Jordanien soll der Irak die Ölbohrlöcher in Kuwait vermint haben. Im Falle von Kampfhandlungen würde das bedeuten, daß durch die entstehenden Explosionen täglich etwa zehn Millionen Faß Öl - das entspricht einer Million Tonnen - mit ungeheurem Druck an die Oberfläche geschleudert und Riesenbrände entstehen würden. Die dadurch sich entwickelnden enormen Mengen an Ruß würden, nach Berechnungen von Wissenschaftlern, eine Region von 620.000 Quadratmeilen bedecken und könnten wochen- oder monatelang die Sonneneinstrahlung verhindern oder zumindest drastisch reduzieren. Es entstünde eine erhebliche Abkühlung, die mit dem schon vor Jahren beschriebenen Phänomen des "nuklearen Winters" vergleichbar wäre.

In jedem Fall wäre aber damit zu rechnen, daß Klimastürze eintreten und die Ernten ganzer Regionen vernichtet würden.

Nach heutigem Stand der Brandbekämpfung wäre eine Löschung der Feuerbrände nicht möglich, weil in der Umgebung der Quellen weiträumig die Temperaturen auf 60 bis 70 Grad C aufgeheizt würden. Es wird von Seiten der Wissenschaftler befürchtet, daß bei länger dauernden Ölbränden nicht nur die Länder des Nahen Ostens, sondern weite Teile der nördlichen Hemisphäre in Mitleidenschaft gezogen würden.

Die Warnungen der Wissenschaftler sind ernst zu nehmen. Sie zeigen, daß die ökologischen

Schäden globale Ausmaße annehmen können und daß es in der heutigen Welt einem Wahnsinn gleichkommt, Konflikte mit militärischen Mitteln austragen zu wollen.

(-/11.1.1991/rs/ks)

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Yminifiger Umgang
mit wertvollen Ressourcen
Recycling-Papier



Am Vorabend einer wichtigen KSZE-Konferenz
**Zur Notwendigkeit neu vereinbarter Institutionen und Methoden der
Streitschlichtung**

Von Dr. Wilhelm Bruns
Abteilungsleiter bei der Friedrich-Ebert-Stiftung

I.

Die Sicherheit in Europa wird heute weniger durch Panzer und Raketen bedroht als durch Konflikte, die sich aus einer zunehmenden Wohlstandsdifferenz von "Ost" und "West", aus sich verschärfenden Minderheitenproblemen sowie aus Nationalitätenauseinandersetzungen ergeben.

II.

Dies ist der Ausgangspunkt für die Frage nach einem verlässlichen und allgemein akzeptierten Verfahren der Konflikt- beziehungsweise Streiterledigung. Anlaß ist das bevorstehende KSZE-Expertentreffen in La Valetta, das am 15. Januar 1991 beginnt und an das große Erwartungen geknüpft sind.

III.

Von einem vollständigen und wirksamen System friedlicher Streiterledigung und funktionierender Konfliktverhütung sind wir noch weit entfernt.

Die einschlägige Völkerrechtsliteratur befaßt sich seit langem mit Normen, Institutionen und Methoden friedlicher Streitschlichtung. Für die Streitregelung sieht die UNO-Charta eine ganze Palette von Möglichkeiten vor wie: Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl.

Im Rahmen der KSZE haben sich bereits zwei Expertenkonferenzen mit der friedlichen Streiterledigung befaßt: 1978 in Montreux und 1983 in Athen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen waren bescheiden. Es gab eine Reihe von Vorschlägen. Aber es kam nicht zu Vereinbarungen zwischen den Staaten.

Unter Bedingungen des Ost-West-Antagonismus favorisierten die Ost-Staaten einen Streitschlichtungsmodus: den der direkten Verhandlungen.

Die Einschaltung darüber hinausgehender Institutionen wurde von den Staaten des "real existierenden Sozialismus" strikt abgelehnt. Nach dem Wegfall des Ost-West-Antagonismus sind die Chancen für die Entwicklung eines wirksamen und von allen 34 KSZE-Staaten akzeptierten Systems der Streitschlichtung und Konfliktregelung erheblich gewachsen.

IV.

Alle KSZE-Staaten haben sich für ein Konfliktregelungszentrum ausgesprochen. Unterschiede ergeben sich jedoch aus der Aufgabenbestimmung, die die Staaten diesem Zentrum zuweisen wollen. Hier stehen sich zwei Staatengruppen gegenüber: eine aktive, die dem Zentrum wichtige politische Aufgaben übertragen will und im wesentlichen gebildet wird von der Bundesrepublik und der UdSSR. Dieser Gruppe steht eine andere Staatengruppierung gegenüber, die mißtrauisch darauf achtet, daß der KSZE keine wichtigen Befugnisse zufallen. Diese Gruppe speist ihre Skepsis aus der "Sorge", daß aus der KSZE eine Alternative zur NATO werden könnte. Gebildet wird diese Gruppe von den USA, Großbritannien und Frankreich. Das heißt, es besteht ein erheblicher Bedarf an zuverlässigen Mechanismen der Konfliktprävention beziehungsweise -regelung. Es fehlt jedoch am politischen Willen - bei wichtigen KSZE-Staaten.

V.

Im folgenden soll kein ausformulierter Verfahrensentwurf künftiger Streitschlichtung und Konfliktregelung in Europa vorgelegt werden, sondern ein paar Gesichtspunkte für einen Stufenplan skizziert werden, der sowohl das Wiener Dokument der KSZE vom Januar 1989, das Pariser KSZE-Dokument "Charta für ein neues Europa" wie die einschlägige Diskussion in den Vereinten Nationen berücksichtigt.

Wir haben es im wesentlichen mit zwei Konfliktkategorien zu tun: Einmal mit dem zwischenstaatlichen Konflikt, zum anderen mit dem innerstaatlichen Konflikt.

Beim zwischenstaatlichen Konflikt soll es um ein zweistufiges Verfahren gehen:

Zwei Staaten haben einen Konflikt über ein grenzüberschreitendes Problem. Es muß eine Regelung gefunden werden, die beide Konfliktparteien verpflichtet, den Konflikt durch direkte Verhandlungen zu erledigen. Dies wäre die erste Stufe im Konfliktregelungsprozeß. Kommt auf dem Wege der direkten Verhandlungen keine Konfliktlösung zustande, so kann einer oder können beide das von der KSZE beschlossene Konfliktregelungszentrum anrufen.

Das wäre die zweite Stufe des Konfliktregelungsprozesses.

Dabei sollte es um zwei durchaus komplementär zu sehende Ziele gehen: Ein Ziel wäre, bei der Klärung von Fakten zu helfen (fact-finding-mission) und/oder, um als Dritter den Streit zu schlichten.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß sich die 34 KSZE-Staaten im Pariser Dokument verpflichtet haben, "nach neuen Formen der Zusammenarbeit in diesem Bereich zu suchen, insbesondere nach einer Reihe von Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitfällen, einschließlich der obligatorischen Hinzuziehung einer Drittpartei".

Eine Vereinbarung über die obligatorische Hinzuziehung einer Drittpartei in einem Konfliktfall wäre die nächste erreichbare Etappe bei der Konfliktbewältigung.

VI.

Wie hat man sich die "obligatorische Hinzuziehung einer Drittpartei" vorzustellen? Wer kommt als "Drittpartei" infrage?

Die zweitgenannte Frage ist beim gegenwärtigen Stand der Diskussion am leichtesten zu beantworten: Als "Drittpartei" in einem Konflikt kommen nur Staaten und hier nur KSZE-Staaten infrage. Dies wäre - wenn dies in La Valetta beschlossen würde - bereits eine wichtige Festlegung.

Zur "obligatorischen Hinzuziehung": Hier müßten eine Reihe von Vorfällen erörtert und beantwortet werden, etwa: Wann wird aus einem bilateralen Streit eine Sache für eine Dritten beziehungsweise für die anderen KSZE-Staaten?

Wann soll beziehungsweise muß eine Drittpartei hinzugezogen werden? Welche (völkerrechtliche) Bindungswirkung hätte die Entscheidung einer Drittpartei? Und nicht zuletzt: Wie soll der Mechanismus aussehen, mit dem eine Drittpartei angerufen wird?

Aus dem Wortlaut des Pariser KSZE-Dokuments geht hervor, daß "irgendwann" der Zeitpunkt gekommen ist, ab dem eine Drittpartei hinzugezogen werden muß (obligatorisch).

Doch wie soll dies geschehen? Reicht es, wenn eine der Konfliktparteien eine Drittpartei anruft oder müssen sich beide Konfliktparteien auf einen bestimmten Drittstaat verständigen?

Sicher berechnete Fragen. Mein Verfahrensvorschlag: Aus Gründen der Praktikabilität muß es möglich sein, daß eine Drittpartei dann obligatorisch hinzugezogen wird, wenn eine der Konfliktparteien dies verlangt. Sie wird dies verlangen, wenn absehbar ist, daß der fragliche Konflikt zwischen den Kontrahenten nicht lösbar ist. Verlangt eine der beiden Konfliktparteien einen Drittstaat, darf der jeweils andere ihn nicht ablehnen. In jedem Fall muß die Rolle

(Befugnisse) des Drittstaates geklärt werden.

Zwei Varianten sind denkbar und praktikabel:

- Die Drittpartei unterbreitet einen Vermittlungsvorschlag und obläßt die Implementierung des Vorschlages den Streitparteien (unverbindliche Variante).

Oder

- Die Drittpartei entscheidet den Streit, wobei die Entscheidung politische beziehungsweise juristische Bindungswirkung hat. Eine solche Befugnis schließt ein, daß die Drittpartei die Implementierung überwacht (verbindliche Variante).

Beim gegenwärtigen Stand der Diskussion - auch unter den zwölf EG-Staaten - scheint eine starke Rolle der "Drittpartei" nicht durchsetzbar zu sein.

Optimal wäre es, wenn die Regierungsbevollmächtigten sich in La Valetta zum "Drittstaatenkomplex" auf folgendes verständigen könnten:

- Mechanismen für die Hinzuziehung einer "Drittpartei" etwa im oben skizzierten Sinne
- und Vorgaben für die Rolle (Befugnisse) der Drittpartei im Streiterledigungsverfahren.

In jedem Fall sollte ein nicht bilateral zu regelnder zwischenstaatlicher Konflikt auf einer der sogenannten Implementierungskonferenzen aller 34 KSZE-Staaten vorgebracht und diskutiert werden können, also multifateralisiert werden.

Bei der Konfliktlösung stößt das Europa der 34 auf ein Problem, das sich in folgenden Fragen ausdrücken läßt: Was sind bei zunehmender Interdependenz innere Angelegenheiten? Wann liegt eine unerlaubte Einmischung vor? Ist nicht bei den Einmischungsvorwürfen zunehmend zu unterscheiden zwischen völkerrechtlich zulässiger, politisch jedoch unerwünschter Einmischung?

VIII.

Damit kommen wir zum innerstaatlichen Konflikttyp.

Auch wenn sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, daß der Rückgriff auf die staatliche Souveränität und auf das Verbot, sich in die inneren Angelegenheiten eines Staates einmischen zu dürfen, zunehmend obsolet geworden ist, gibt es immer noch erhebliche Souveränitätsansprüche der Staaten. Dies muß bei der Lösung von Konflikten berücksichtigt werden, die im innerstaatlichen Bereich angesiedelt sind.

Allerdings gilt auch die international anerkannte Regel, daß bei jedem innerstaatlichen Konflikt die rechtlichen und politischen Verpflichtungen von den Staaten einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Menschenrechte, wo das geltende Völkerrecht (die Menschenrechtskonventionen aus dem Jahre 1966) Staaten zum menschenrechtsfreundlichen Verhalten verpflichtet. Hinzu kommen als politische Verpflichtung die KSZE-Schlußakte sowie die KSZE-Dokumente von Wien 1989 und Kopenhagen 1990. Um dies an einem Beispiel deutlich zu machen: Für die rechtmäßige Behandlung von Minderheiten sind die Staaten verantwortlich. Die Staaten haben sich im Kopenhagener Menschenrechtsdokument zu einer Reihe von minderheitenfreundlichen Verhaltensweisen verpflichtet. Jeder KSZE-Staat kann einen Staat, der eine minderheitenfeindliche Politik betreibt, im Rahmen des KSZE-Prozesses kritisieren und die Einhaltung vereinbarter Standards fordern. Insofern ist die Behandlung von Minderheiten keine ausschließliche innere Angelegenheit. Wenn aus der Behandlung von Minderheiten ein zwischenstaatlicher Konflikt entsteht, wie etwa im Verhältnis von Ungarn und Rumänien über die Behandlung der ungarischen Minderheit in Rumänien, so sollte das zweistufige Verfahren greifen, wie es oben kurz geschildert wurde. Beim gegenwärtigen Stand ist festzuhalten, daß das Defizit nicht im Bereich vereinbarter Normen liegt, sondern bei der Durchsetzung und bei den Instrumenten der Konfliktlösung. Ein vereinbartes Verfahren mit einer relativ starken Variante der Befugnisse einer "Drittpartei" (s.o.) ist dringend erforderlich.

Vom Expertentreffen über friedliche Streitschlichtung im Januar 1991 werden

- Präzisierungen des Prinzips "innere Angelegenheiten",
- Vorschläge über Befugnisse des Konfliktregelungszentrums wie
- Verfahrensvorschläge für eine Streitschlichtung unter "obligatorischer Hinzuziehung einer Drittpartei"

erwartet.

Sollte das Einfache so schwierig sein?

(-/11.1.1991/rs/ks)

Kein Grund zum Jubeln **Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt**

Von Manfred Reimann MdB
Mitglied des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Die jetzt als so positiv dargestellte Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist nicht so rosig, wie man uns glauben machen will. Statistiken sind auslegungsfähig, auch solche vom Arbeitsmarkt.

Die vorgelegten Zahlen geben keinen Anlaß für überschäumende Freude. Neben den weiter fast zwei Millionen arbeitslosen Westbürgern, und damit ist fast jeder vierzehnte Arbeitsfähige betroffen, sind 5,1 Millionen Personen geringfügig beschäftigt. (Erstmals wurden Zahlen über geringfügig Beschäftigte vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im November vorgelegt, die diesem aufgrund der seit dem 1. Januar 1990 bestehenden Meldepflicht zur Verfügung stehen.) Darunter sind zu einem Großteil Menschen, die aus der Arbeitslosenstatistik herausgefallen sind. Sie müssen ein solches geringfügiges Beschäftigungsverhältnis trotz der unzureichenden sozialen Absicherung akzeptieren, weil sie

- als Arbeitslose bisher keinen anderen Arbeitsplatz finden konnten;
- oder weil sie als - häufig alleinerziehende/r - Mutter oder Vater wegen fehlender Kinderbetreuungseinrichtungen keine andere Tätigkeit ausüben können;
- oder weil sie zu "alt" sind, um noch als vermittelbar angesehen zu werden.

Da es sich bei den 5,1 Millionen geringfügig Beschäftigten zu 67 Prozent um Frauen handelt, bedeutet dies, daß

- * für sie keine Sozialversicherung von ihren Arbeitgebern gezahlt wird,
- * sie keinen Rentenanspruch erwerben und
- * später im Alter als "Altersarme" wieder in die Statistiken eingehen und auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Ich halte es deshalb erneut für dringend geboten, die Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung für Arbeitnehmereinkommen - derzeit beginnt die Sozialversicherungspflicht erst ab einem Arbeitseinkommen von mehr als 480 DM pro Monat - schnellstens zu beseitigen, damit auch Beschäftigte mit geringem Einkommen abgesichert sind.

(-/11.1.1991/rs/ks)

Dreister Griff In die Taschen der Beitragszahler
Zu Walgels Art, die deutsche Einheit zu finanzieren

Von Günther Heyenn MdB
Obmann der SPD-Fraktion im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Um 18 Milliarden DM in die Kassen des Finanzministers zu bringen, wird jetzt dreist in die Taschen der Beitragszahler gegriffen. Und das sind letztlich die Arbeitnehmer, die nicht nur ihre Beiträge zu entrichten, sondern auch die sogenannten "Arbeitgeberbeiträge" zu erwirtschaften haben. Zudem wird der mit großen Mühen hergestellte Konsens in der Rentenpolitik aufs Ärgste strapaziert.

Mit der vordergründigen Senkung der Beitragssätze zur Rentenversicherung soll nichts anderes als das den Arbeitnehmern auferlegte Sonderopfer für die deutsche Einheit erträglicher gestaltet werden.

Sie sollen mit den erhöhten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung den einigungsbedingten Anstieg der Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen finanzieren und damit Aufgaben übernehmen, die originäre Aufgaben des Bundes sind.

Mit dieser Operation zeigt sich erneut: Wo solide Finanzierungskonzepte für die Gestaltung des Einigungsprozesses gefordert wären, bietet diese Koalition lediglich ein konzeptionsloses Herumdoktern.

(-/11.1.1991/rs/ks)
